INFORMATIONEN

DER RAT

RICHTLINIE DES RATS

vom 25. März 1964

zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihrer Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft

(64/240/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. 38/64/EWG des Rats vom 25. März 1964 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (1),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments (2),

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie des Rats vom 16. August 1961 (3) zur Verordnung Nr. 15 des Rats vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (4) hatte für die Verwaltungsverfahren und -praktiken eine Anpassung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten an den durch die genannte Verordnung geschaffenen Stand der Freizügigkeit der Arbeitskräfte vorgeschrieben.

Durch die Verordnung Nr. 38/64/EWG werden für einen zweiten Abschnitt wichtige neue Liberalisierungsmaßnahmen eingeführt. Daher müssen hinsichtlich der Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb der Gemeinschaft Maßnahmen getroffen werden, die dem Umfang der in der Verordnung Nr. 38/64/EWG den Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten zuerkannten neuen Rechte und Befugnisse entsprechen.

Die Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, ist Gegenstand der nach Artikel 56 Absatz (2) des Vertrages erlassenen Richtlinie des Rats vom 25. Februar 1964 (5) —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen nach Maßgabe dieser Richtlinie die Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer, auf die die Verordnung Nr. 38/64/EWG, im folgenden „Verordnung" genannt, Anwendung findet.

Das gleiche gilt für die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, wenn die Bedingungen des Artikels 17 Absatz (3) der Verordnung erfüllt sind.

(1) Siehe S. 965/64 dieses Amtsblatts.

(2) AB Nr. 64 vom 25.7.1962, S. 1808/62 und 1816/62, und AB Nr. 61 vom 19.4.1963, S. 1291/63.

(3) AB Nr. 80 vom 13.12.1961, S. 1513/61.

(4) AB Nr. 57 vom 26.8.1961, S. 1073/61.

(5) AB Nr. 56 vom 4.4.1964, S. 850/64.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den in Artikel 1 genannten Arbeitnehmern die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet, damit sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach Maßgabe der Verordnung eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben können. Um von diesem Ausreiserecht Gebrauch machen zu können, bedarf es lediglich der Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Die Mitgliedstaaten gestatten diesen Staatsangehörigen auch die Wiedereinreise in deren Heimatland. Die in Artikel 1 genannten Familienangehörigen genießen dieselben Rechte wie der Arbeitnehmer, von dem sie ihre Rechte herleiten.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen und verlängern diesen Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepaß, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit angibt.

(3) Der Reisepaß muß zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten. Ist die Ausreise nur mit dem Reisepaß statthaft, so muß dieser mindestens fünf Jahre gültig sein.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen von ihren Staatsangehörigen für die Ausreise weder einen Sichtvermerk noch einen gleichwertigen Nachweis verlangen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den in Artikel 1 genannten Arbeitnehmern die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis. Um von diesem Recht Gebrauch machen zu können, bedarf es lediglich der Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Die in Artikel 1 genannten Familienangehörigen genießen dieselben Rechte wie der Arbeitnehmer, von dem sie ihre Rechte herleiten.

(2) Für die Einreise darf weder ein Sichtvermerk noch ein gleichartiger Nachweis verlangt werden; dies gilt jedoch nicht für die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Die Mitgliedstaaten werden bemüht sein, den genannten Personen zur Erlangung der erforderlichen Sichtvermerke alle Erleichterungen zu gewähren.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den in Artikel 1 genannten Arbeitnehmern das Aufenthaltsrecht in ihrem Hoheitsgebiet. Die Familienangehörigen besitzen das gleiche Aufenthaltsrecht wie der Arbeitnehmer, von dem sie ihre Rechte herleiten. Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts wird eine Bescheinigung — im folgenden „Aufenthaltserlaubnis" genannt — erteilt.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom Antragsteller nur die Vorlage nachstehender Unterlagen verlangen :

a) des Ausweises, mit dem der Antragsteller in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist;

b) einer mit dem Vermerk der zuständigen Arbeitsverwaltung versehenen Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Antragsteller innerhalb des Hoheitsgebiets in einem ordnungsgemäßen Beschäftigungsverhältnis steht; diese Bescheinigung ist für die Familienangehörigen nicht erforderlich.

Artikel 5

(1) Die Aufenthaltserlaubnis muß :

a) für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, gelten;

b) eine Gültigkeitsdauer haben, die mindestens derjenigen der Arbeitserlaubnis entspricht.

(2) Ist eine Dauerarbeitserlaubnis erteilt worden, so hat die Aufenthaltserlaubnis eine Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren; sie wird ohne weiteres verlängert.

(3) Die in Artikel 7 der Verordnung genannten Arbeitsunterbrechungen berühren nicht die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 4 benötigen folgende Personen keine Aufenthaltserlaubnis :

a) Arbeitnehmer, die bis zur Dauer von höchstens drei Monaten eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben. Der Ausweis, mit dem der Betreffende in das Hoheitsgebiet eingereist ist, gilt auch für seinen Aufenthalt;

b) Grenzarbeitnehmer;

c) Saisonarbeitnehmer, wenn ihr Arbeitsvertrag gemäß Artikel 23 Absatz (1) Buchstabe *e*) der Verordnung als Arbeitserlaubnis gilt. Für diese Arbeitnehmer tritt der Arbeitsvertrag auch an die Stelle der Aufenthaltserlaubnis, wenn er mit dem Sichtvermerk eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters oder dem Zustimmungsvermerk einer amtlichen Arbeiteranwerbungskommission des Mitgliedstaats versehen ist, in dessen Hoheitsgebiet sich der Arbeitnehmer begibt, um seine Beschäftigung auszuüben.

Der betreffende Vermerk wird vor der Ausreise des Arbeitnehmers aus seinem Heimatland auf dem Arbeitsvertrag angebracht. In Sonderfällen kann er auch im Beschäftigungsland von den

für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständigen Behörden angebracht werden.

(2) Ist keine Aufenthaltserlaubnis erforderlich, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes vom Arbeitnehmer verlangen, daß er seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet anzeigt.

Artikel 7

(1) Die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Arbeitserlaubnis, eines Personalausweises und eines Reisepasses für die Personen im Sinne von Artikel 1 erfolgen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der die Verwaltungskosten nicht übersteigen darf. Dies gilt auch für Urkunden und Bescheinigungen, die für die Erteilung oder Verlängerung dieser Ausweise und Genehmigungen notwendig sind.

(2) Die in Artikel 3 Absatz (2) und Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe *c*) genannten Vermerke werden kostenlos erteilt.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Formalitäten und Verfahren für die Beschaffung der in Absatz (1) aufgezählten Unterlagen soweit irgend möglich zu vereinfachen

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen. Bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darf ausschließlich das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelpersonen ausschlaggebend sein.

Artikel 9

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

(2) Diese Richtlinie gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Gruppen von Arbeitnehmern sowie ihre Familienangehörigen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

Artikel 10

Diese Richtlinie berührt nicht die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige günstiger sind.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Sie geben der Kommission die an den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommenen Änderungen bekannt, durch die die Formalitäten und Verfahren für die Erteilung derjenigen Urkunden und Bescheinigungen vereinfacht werden sollen, die für Ausreise, Einreise, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen noch erforderlich sind.

Artikel 12

Diese Richtlinie tritt an die Stelle der den Mitgliedstaaten am 21. August 1961 bekanntgegebenen Richtlinie des Rats vom 16. August 1961.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT